

## **Niederschrift**

### **über die öffentlichen Verhandlungen des Ortschaftsrates vom 09.02.2017**

von Blatt 01 bis Blatt 06

---

#### **Anwesend:**

Der Vorsitzende Ortsvorsteher Glasbrenner und 7 Ortschaftsräte (Normalzahl 10)

Bürgermeister Locher

Bauamtsleiter Kiermeier

Frau Seidel (Schriftführerin)

#### **Entschuldigt fehlen:**

OR Schmutz

ORin Stemper

OR Holzmann

**Dauer:** von 19.30 Uhr bis Uhr 20.15 Uhr

**Urkundspersonen:** Ortschaftsräte Moser und Singer

#### **Zur Beurkundung**

---

Winfried Glasbrenner  
Ortsvorsteher

---

Sandra Seidel  
Schriftführerin

---

Markus Moser  
Ortschaftsrat

---

Peter Singer  
Ortschaftsrat

## TAGESORDNUNG

1. Jahresrückblick des Ortsvorstehers.
2. Aktuelle Viertelstunde der Zuhörer für Fragen und Anregungen.
3. Bekanntgabe von Beschlüssen des Gemeinderates, die Daisbach betreffen.
4. Bauantrag:  
Nutzungserweiterung/-änderung von einer Biogasanlage § 35 Abs. 2 BauGB und Neubau einer Hygieneeinrichtung; Einbau eines Erdtanks, Neubau eines Fahrsilos mit Überdachung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3883 u. 3883/1, Birkenhof 1.
5. Bebauungsplan „Buchberg / Vierling“ 6. Änderung
  - a) Aufstellungsbeschluss
  - b) Billigung des Änderungsentwurfes
  - c) Beschluss zur Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage.
6. Informationen des Ortsvorstehers
7. Anfragen des Ortschaftsrates

### **1: Jahresrückblick des Ortsvorstehers.**

Siehe Anlage 1

### **2: Aktuelle Viertelstunde der Zuhörer für Fragen und Anregung.**

Zuhörer Bächler möchte wissen wie die Firma AVIO-DSL zu dem Glasfaserausbau steht, da sie ja dadurch Kunden verlieren könnte. Bgm Locher teilt hierzu mit, dass die Firma AVIO eine Kooperation mit der Betreiberfirma abgeschlossen net.com hat und die Kabel dann mitnutzen darf.

### **3: Bekanntgabe von Beschlüssen des Gemeinderats, die Daisbach betreffen.**

GR-Sitzung 24.01.2017 Wahlorganisation zur Bürgermeisterwahl

### **4: Bauantrag:**

#### **Nutzungserweiterung/-änderung von einer Biogasanlage § 35 Abs. 1/6b in eine Biomasseanlage § 35 Abs. 2 BauGB und Neubau einer Hygieneeinrichtung; Einbau eines Erdtanks, Neubau eines Fahrsilos mit Überdachung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3883 u. 3883/1, Birkenhof 1.**

OR Kaufmann und OR Moser sind befangen und nehmen im Zuhörerraum Platz.

Bauamtsleiter Kiermeier erläutert das Bauvorhaben:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Ein genehmigter Bebauungsplan ist nicht vorhanden.

Die Biomasseanlage ist bereits vollumfänglich in Betrieb und nach § 35 Abs. 1 / 6 b BauGB genehmigt. Eine Erhöhung der Kapazität was die Erzeugung von Biogas betrifft, ist nicht vorgesehen. Die jährliche Produktion von 2,3 Millionen Normkubikmeter wird nicht überschritten.

Die beantragte Änderung zielt darauf ab, die zu Einsatz kommenden Einsatzstoffe anteilmäßig zu verändern. Bisher wurden ca. 51 % aus dem eigenem Betrieb eingebracht und 49 % aus fremden Betrieben.

Diese Anteile verändern sich dahingehend, dass zukünftig ca. 30 % aus dem eigenen Betrieb und 70 % aus fremden Betrieben zum Einsatz kommen können.

Diese bisherige alte Biogasanlage genoss die landwirtschaftliche Privilegierung nach § 35 BauGB.

Durch die Änderung der Einsatzstoffe wird die neue Betriebsform der Energieerzeugung durch Biomasse zu einem Gewerbebetrieb. Dieser unterliegt nicht mehr der Privilegierung.

In vergleichbaren Fällen anderer Kommune Baden Württembergs haben Gemeinderatsgremien einer Überplanung solcher Gebiete in Form einer Bebauungsplanänderung oder Aufstellung eines Vorhabenbezogenem Bebauungsplan zugestimmt.

Es finden mit dem Bau einer Hygieneeinrichtung, dem Bau eines Erdtanks sowie dem Neubau eines Fahrsilos mit Überdachung nur geringfügige bauliche Veränderungen statt die mit der Privilegierung vereinbar sind.

Die Erschließung ist gesichert und das zusätzliche Verkehrsaufkommen tolerierbar.

Vorausgesetzt der Antragsteller sichert zu, dass eine Kapazitätserweiterung der jetzig betriebenen Anlage ausgeschlossen ist und auch zukünftig nicht beantragt wird schlägt die Verwaltung dem Ortschaftsrat vor, sein Einvernehmen zur Nutzungserweiterung/-änderung der bestehenden Biomasseanlage nach § 35 Abs. 1 / 6b BauGB in eine sonstige Biomasseanlage nach § 35 Abs. 2 BauGB, dem Bau einer Hygieneanlage, dem Bau eines Erdtanks und dem Neubau eines Fahrsilos mit Überdachung (nicht) zu erteilen und dem Bauantrag (nicht) zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat stimmt der Nutzungserweiterung / -änderung von einer Biomasseanlage nach § 35 Abs. 1 / 6b in eine sonstige Biomasseanlage nach § 35 Abs. 2 BauGB mit Neubau einer Hygieneeinrichtung, Einbau eines Erdtanks und Neubau eines Fahrsilos mit Überdachung, Flst.-Nr. 3883 und 3883/1, Birkenhof 1, Gemarkung Daisbach

OV Glasbrenner nimmt Stellung:

siehe Anlage 2

Zusammenfassend kann meine Fraktion dem Bauantrag, aus den genannten Gründen (siehe Anlage), zur Nutzungserweiterung in eine sonstige Biomasseanlage nach § 35 Abs. 1 / 6b BauGB nicht zustimmen.

Dem Neubau einer Hygieneeinrichtung, Einbau eines Erdtanks und Neubau eines Fahrsilos mit Überdachung kann er zustimmen. Die Nutzungserweiterung / -änderung der Biomasseanlage führt zu einem gewerblichen Betrieb und dies unterliegt dann nicht mehr der Privilegierung. Der Außenbereich muss man besonders sensibel betrachten egal ob Wohnhaus oder Gartenhütte. Die Richtschnur vom Ortschaftsrat war immer: ist das Bauvorhaben privilegiert oder nicht. Ich unterstütze natürlich die erneuerbare Energien, hier habe ich bisher immer zugestimmt. Aber unser Kriterium muss bleiben handelt es sich um ein privilegiertes Bauvorhaben oder nicht. Hierzu verweist OV Glasbrenner noch auf den Bürgerantrag von 2016, damals wurden 150 Unterschriften gesammelt.

Grundsätzlich geht es hier um eine Biogasanlage, die Abfall und Reststoffen verwertet, dies ist als sinnvoll zu befürworten, so OR Büchler. Hierzu gab es ja bereits eine Unterschriftenaktion von Bürgern gegen die bestehende Biogasanlage. Der Bauherr hat ein Ruhen des Verfahren beantragt und hat zu der geplanten Nutzungserweiterung 2 Infoveranstaltungen vor Ort gemacht. Doch trotz der Aufklärung bleiben die Ängste und Befürchtungen der Bürger bestehen. Der Außenbereich soll geschützt werden, die Zusammensetzung der Einsatzstoffe für die Biogasanlage im Außenbereich soll im Rahmen der Privilegierung bleiben. Bei einer Änderung der Zusammensetzung handelt es sich um einen Gewerbebetriebe, dieser unterliegt nicht mehr der Privilegierung. Bisher war es immer so, wenn im Außenbereich keine Privilegierung vorlag, dann wurde der Antrag abgelehnt. Alles was im Rahmen der Privilegierung möglich ist, dem kann zugestimmt werden, alles andere muss abgelehnt werden. Daher lehnt unsere Gruppierung, den gestellten Bauantrag ab, so OR Büchler.

OV Glasbrenner möchte wissen, ob man den Bauantrag bei der Abstimmung in zwei Teile teilen kann.

Bauamtsleiter Kiermeier denkt, dass dem nichts entgegen spricht.

**Beschluss:**

**Der Ortschaftsrat stimmt der Nutzungserweiterung / -änderung der bestehenden Biogasanlage nach § 35 Abs. 1 / 6 b in eine Biomasseanlage nach § 35 Abs. 2 BauGB entsprechend den planungsrechtlichen Vorschriften zu und erteilt sein Einvernehmen.**

**Abstimmung:**

**5 Nein-Stimmen**

**1 Ja-Stimme**

**Beschluss:**

**Der Ortschaftsrat stimmt dem Neubau einer Hygieneeinrichtung, dem Bau eines Erdtanks und dem Neubau eines Fahrsilos mit Überdachung entsprechend den planungsrechtlichen Vorschriften, soweit im Rahmen der Privilegierung zulässig ist, zu und erteilt sein Einvernehmen.**

**Abstimmung:**

**einstimmige Zustimmung**

**TOP 5:) Bebauungsplan „Buchberg-Vierling“ 6. Änderung.**

- a) **Aufstellungsbeschluss**
- b) **Billigung des Änderungsentwurfes**
- c) **Beschluss zur Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage**

OR Stacke ist befangen und nimmt im Zuhörerraum Platz.

Bauamtsleiter Kiermeier erläutert den vorliegenden Antrag.

Dem Antragssteller wurde mitgeteilt, wenn er hier eine Bebauungsplanänderung wünscht, dann muss er auf hierfür die Kosten tragen. Der Antragsteller wollte die Bebauungsplanänderung, damit er das Grundstück frei vermarkten kann.

Der Ortschafts- und Gemeinderat hat sich bereits in Sitzung am 15. und 20.09.2016 mit der möglichen Bebauungsmöglichkeit der Grundstücke Flst.-Nr 4590 und 4590/1 befasst. Bei der damaligen Sitzung wurde dem Antragsteller die Möglichkeit einer Bauvoranfrage oder einer Bebauungsplanänderung in Aussicht gestellt um das Baufenster entsprechend der neuen Grundstücksform anpassen zu können. Die Grundstücke liegen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Vierling-Buchberg 5. Änderung“. Der Antragsteller hat uns beauftragt das Büro Sternemann und Glup mit der Bebauungsplanänderung zu beauftragen. Die Änderungsunterlagen wurden vom Büro Sternemann und Glup ausgearbeitet und sind im Anhang beigefügt.

Das Stadtbauamt empfiehlt den Aufstellungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung Vierling / Buchberg 6. Änderung im vereinfachten Verfahren zu fassen, den Änderungsentwurf zu billigen und den Beschluss zur Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat empfiehlt dem Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung „Vierling / Buchberg 6. Änderung“ im vereinfachten Verfahren zu fassen, den Änderungsentwurf zu billigen und den Beschluss zur Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit zu beschließen.

OV Glasbrenner stellt fest, dass der Ausgangspunkt war, dass das Grundstück neu aufgeteilt wurde, es wird wie bisher nur ein neues Haus entstehen, nur an einer anderen Stelle.

**Beschluss:**

**Der Ortschaftsrat empfiehlt dem Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung „Vierling / Buchberg 6. Änderung“ im vereinfachten Verfahren zu fassen, den Änderungsentwurf zu billigen und den Beschluss zur Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit zu beschließen.**

**Abstimmung**

**einstimmige Zustimmung (bei einer Befangenheit OR Stacke)**

**TOP 6:) Informationen des Ortsvorstehers.**

OV Glasbrenner informiert über den nächsten Termin für die Reisig-Sammlung in der Waldstraße.  
Termin ist der 25.02.2017

**TOP 7:) Anfragen des Ortschaftsrates.**

Seit mehreren Jahren liegt am Feldweg zum Espighof ein Betonrohr am Straßenrand - für was ist der gedacht, für was liegt der da, so OR Stacke?

OR Singer macht auf eine defekte Straßenleuchte in der Buchbergstraße aufmerksam.

OR Stacke erkundigt sich nach der Verlegung des Glasfaserkabels. Wird dies bis zum Verteilerkasten in der Ortsmitte gelegt?

Bgm Locher bestätigt dies so, die Firma zahlt lediglich die Hauptleitung, ab dort zahlt alles die Stadt.

OR Weckesser macht auf den Gullydeckel beim Haus Spandl in der Wolfstraße aufmerksam – dieser wird ständig verdreht, sodass die Rillen in Fahrtrichtung sind.

Ende der öffentlichen Sitzung 20.15 Uhr